



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS-RS) vom 15.03.2013 (2. Änderung) des Kommunalunternehmens Retzstadt

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 89 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie § 2 Abs. 2 Buchst. a) der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Retzstadt – Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Retzstadt - (nachfolgend „KUR“ genannt) erlässt das KUR folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

Art. 1

§ 10 erhält folgende Fassung

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt **2,28 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers zzgl. der gültigen Umsatzsteuer.
- (2) (keine Änderung des bisherigen Absatz 2) ¹ Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch das KUR zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,28 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers zzgl. der gültigen Umsatzsteuer.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Retzstadt, den 22.12.2017

Wolfgang Pfister
Vorstand des KUR